

Beitrags- und Gebühren- ordnung BGO

**für die Kanalisationen und Abwasseranlagen
der Politischen Gemeinde Matzingen**



INHALTSVERZEICHNIS

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Seite

I. Finanzierungsgrundsätze

Art. 1	Grundsatz	1
Art. 2	Kostendeckung	1
Art. 3	Kostendeckung für private Anlagen	2

II Erschliessungsbeiträge

Art. 4	Voraussetzung, Verwendung	2
Art. 5	Beitragsansätze	2
Art. 6	Beitragsschuldner	3
	Zeit des Anspruches	3
	Anzahlungen	3
Art. 7	Beitragsbemessung	3
Art. 8	Anrechenbare Grundstücksfläche	3
Art. 9	Kostenverteiler	3
	Veranlagung	4
	Einsprache	4
Art. 10	Begriff der Anlagekosten	4
Art. 11	Anlagekosten, Kostenverteilung	4
Art. 12	Fälligkeit der Beiträge	4
	Verspätete Zahlungen	5
Art. 13	Stundung	5
	Zinspflicht	5

III. Anschlussgebühren

Art. 14	Erhebung, Verwendung	5
Art. 15	Zeitpunkt des Anspruchs	5
Art. 16	Schuldner der Anschlussgebühr	6
Art. 17	Berechnungsart	6
Art. 18	Höhe der Gebühren	6
	Bauliche Veränderungen	6
	Nachzahlungen	6
	Anpassung	7
Art. 19	Rechnungsstellung	7

IV. Jährliche Gebühren	Seite
Art. 20 Bemessungsgrundsätze, Gebührenhöhe	7
Art. 21 Erhebung	7
Verwendung	8
Fälligkeit	8
Art. 22 Reduktion oder Erhöhung der Mengengebühr	8
Art. 23 Verfahren bei Grosseinleitern	9
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 24 Inkrafttreten	10
Art. 25 Schlussbestimmungen	10
ANHANG	
Anhang 1	
A. Erschliessungsbeiträge	11
B. Anschlussgebühren	11
C. Jährliche Gebühren	12
D. Bestimmung Verschmutzungsfaktor	13

Beitrags- und Gebührenordnung für die Kanalisations und Abwasseranlagen

(mit Anhang)

Aufgrund des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und des Gemeinde-Kanalisationsreglementes erlässt die Gemeinde Matzingen die nachstehenden Bestimmungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren.

I. Finanzierungsgrundsätze

Art. 1

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Kanalisations und zentralen Abwasseranlagen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Grundsatz

Art. 2

- 1 Die Beiträge und Gebühren sind so anzusetzen, dass sämtliche Kosten insbesondere für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt sowie für die Werterhaltung öffentlicher Abwasseranlagen von den Pflichtigen gedeckt werden.
- 2 Ihre Ausgestaltung hat dem Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen.

Kostendeckung

Beitrags- und Gebührenordnung

Art. 3

Kostendeckung
für private An-
lagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen zu Lasten der Anlageeigentümer.

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 4

Voraussetzung,
Verwendung

- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Kanalisationsanlagen gemäss § 52 des kantonalen PBG besondere Vorteile, so sind die Grundeigentümer zu Erschliessungsbeiträgen heranzuziehen.
- 2 Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation erhält, oder wenn eine bestehende ungenügende Anlage wesentlich verbessert wird.

Art. 5

Beitragsansätze

- 1 Die Beitragsansätze sind im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Sie dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils auf die Grundeigentümer verlegt.
- 2 Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen Grundstücksfläche verteilt.
- 3 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten in der Regel voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Beitrags- und Gebührenordnung

Art. 6

- | | | |
|---|--|---------------------|
| 1 | Beitragsschuldner sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Veranlagung ohne Berücksichtigung von späteren Handänderungen. | Beitrags-schuldner |
| 2 | Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrags ist der Zeitpunkt massgebend, an dem das Werk fertiggestellt ist. | Zeit des An-spruchs |
| 3 | Zur Sicherstellung der Erschliessungsbeiträge kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beträge erheben. | Anzahlungen |

Art. 7

Die Beiträge werden entsprechend den anrechenbaren Grössen der erschlossenen Grundstücksflächen berechnet.	Beitragsbe-messung
--	--------------------

Art. 8

- | | | |
|---|--|---------------------------------|
| 1 | Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt innerhalb der Bauzone jener Teil, der tatsächlich und baurechtlich erschlossen ist (ausnutzbare Baulandfläche). | Anrechenbare Grundstücks-fläche |
| 2 | Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gilt in der Regel die dreifache Bruttogeschossfläche als Begrenzung für die anrechenbare Grundstücksfläche. | |

Art. 9

- | | | |
|---|--|-----------------|
| 1 | Vor dem Bau einer Kanalisation erstellt die Gemeindebehörde zusammen mit dem Bauprojekt einen Kostenverteiler. | Kostenverteiler |
|---|--|-----------------|

Beitrags- und Gebührenordnung

Veranlagung 2 Der Kostenverteiler enthält das Verzeichnis der belasteten Grundstückflächen mit Grundeigentümern und die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge. Dieser wird zusammen mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt und den Grundeigentümern vor der Auflage zugestellt.

Einsprache 3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist, gegen den Einbezug oder den Ausschluss seines Grundstückes sowie gegen die Beitragspflicht als solche oder deren Höhe bei der Gemeindebehörde schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Art. 10

Begriff der
Anlagekosten

Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzenschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.

Art. 11

Anlagekosten,
Kostenver-
teilung

- 1 Die Anlagekosten und der definitive Kostenverteiler sind den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Einsprachen gegen die Anlagekosten oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.

Art. 12

Fälligkeit der
Beiträge

- 1 Die Beiträge werden mit der Fertigstellung der Kanalisationsleitung nach Ablauf der Einsprachefrist gegen die Anlagekosten und den definitiven Kostenverteiler fällig.

Beitrags- und Gebührenordnung

- 2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.
- 3 Verspätete Zahlungen sind zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Verspätete
Zahlungen

Art. 13

- 1 Auf begründetes Gesuch hin kann die zuständige Gemeindebehörde Beitragspflichtigen, denen es ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen, eine Stundung bis zu höchstens 10 Jahren gewähren.
- 2 Bei Handänderungen oder mit einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
- 3 Die gestundeten Beiträge sind zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

Stundung

Zinspflicht

III. Anschlussgebühren

Art. 14

Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder den Ausbau von Kanalisationen und den zugehörigen zentralen Anlagen.

Erhebung,
Verwendung

Art. 15

Der Anspruch auf Anschlussgebühren entsteht spätestens im Zeitpunkt des Anschlusses der Gebäude oder der Anlage an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Zeitpunkt des
Anspruchs

Beitrags- und Gebührenordnung

Art. 16

Schuldner der Anschlussgebühren

Anschlussgebühren werden von den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.

Art. 17

Berechnungsart

Die Anschlussgebühr ist abhängig von der Grösse in m² der entwässerten, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Grundstückfläche mal zonenabhängiger Gewichtungsfaktor (gemäss Anhang 1, Abschnitt B) multipliziert mit einem Frankenbetrag und von der Abwasserfracht in Einwohnergleichwerten mal einem Frankenbetrag.

Art. 18

Höhe der Gebühren

1 Die Höhe der Anschlussgebühren ergibt sich aus dem Anhang 1, Abschnitt B, zu diesem Reglement.

Bauliche Veränderungen

2 Bei Zerstörung oder freiwilligem Abbruch von Gebäuden werden die geleisteten Anschlussgebühren für den Wiederaufbau oder für den Neubau gutgeschrieben.

Nachzahlungen

3 Bei baulichen oder nutzungsbedingten Erweiterungen von Gebäuden, welche die Abwasserfracht und, oder die Grösse der entwässerten Fläche erhöhen, sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten.

4 Bei Reduktion der Nutzung von Gebäuden entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren.

5 In ausserordentlichen Fällen kann die Gemeindebehörde unter Wahrung der Rechtsgleichheit abweichende Entscheide treffen.

Beitrags- und Gebührenordnung

- 6 Die Gemeindebehörde kann die Ansätze periodisch der Bauteuerung anpassen, Ausgangsindex: (Zürcher Index der Wohnbaukosten, April 2000, 105,1 Punkte)
- Anpassung

Art. 19

- 1 Die Anschlussgebühren werden nach Anschluss der Gebäude und Anlagen an das Kanalisationsnetz in Rechnung gestellt.
- Rechnungsstellung
- 2 Gegen die Rechnungsstellung kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Gemeindebehörde Einsprache erhoben werden.
- 3 Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach diesem Zeitpunkt sind sie zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

IV. Jährliche Gebühren

Art. 20

- 1 Die jährlichen Gebühren sind nach Massgabe der Kostendeckungs- und Verursacherprinzips im Rahmen einer Vollkostenrechnung unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen festzulegen.
- Bemessungsgrundsätze, Gebührenhöhe
- 2 Die Gebührensätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Art. 21

- 1 Die Gemeinde erhebt folgende jährliche Gebühren:
- Erhebung
- a) **Die Grundgebühr** ergibt sich aus der Grösse in m² der entwässerten, an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstückfläche

Beitrags- und Gebührenordnung

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 051540
vom: 4.10.05
Visum: df

mal zonenabhängiger Gewichtungsfaktor (gemäss Anhang, Abschnitt B) multipliziert mit einem Frankenbetrag.

- b) **Die Verbrauchsgebühr** ergibt sich aus der Abwassermenge und der Schmutzstofffracht. Für die Bemessung der Abwassermenge wird grundsätzlich auf den Frischwasserverbrauch abgestellt. Bezüglich Schmutzstofffracht gilt für häusliches Abwasser der Verschmutzungsfaktor 1. Für stärker verschmutztes Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben wird er anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES.

- 2 Die Veranlagung der Gemeinde für die Strassenentwässerung von Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen hat nach denselben Kriterien zu erfolgen, wie bei den übrigen Grundeigentümern. Der entsprechende Betrag hat die Gemeinde alsdann vom allgemeinen Haushalt der Spezialfinanzierung zu überweisen.

Verwendung

- 3 Die jährlichen Gebühren decken die Kosten für die Erneuerung, den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen.

Fälligkeit

- 4 Die Gebühren werden halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- 5 Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsausstellung zu bezahlen.

Art. 22

Reduktion oder Erhöhung der Mengengebühr

- 1 Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Beitrags- und Gebührenordnung

- 2 Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.
- 3 Bei neuen Bauten oder Betrieben werden im ersten Jahr nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen und Schmutzstofffrachten, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, festgelegt. Aufgrund der ermittelten Werte der ersten 2 Betriebsjahre wird die definitive Gebühr bestimmt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.
- 4 Die Gemeindebehörde kann zu Lasten der Eigentümer entsprechende Mengenmessungen anordnen.

Art. 23

Bei Grosseinleitern im Sinne von § 33 des Organisationsreglementes des Abwasserverbandes Lauchetal-Murgtal wird von der Gemeinde nur die Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühren werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag bilateral geregelt, der die Bemessungsgrundsätze der BGO beachtet.

Verfahren bei
Grosseinleitern

Genehmigt

Departement

für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 051540

vom: 4.10.05

Visum: 

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung samt Anhang tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt, auf den in Kraft.

Art. 26

Schlussbestimmungen

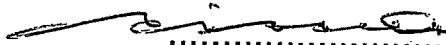


Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt das bestehende Beitrags- und Gebührenreglement 1994 bezüglich der Abwasserbeseitigung.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Matzingen, den 06. Juni 2002
Matzingen, den 26. Mai 2005 *Anpassung*

NAMENS DER GEMEINDE MATZINGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinschreiber:


.....
Elmar Bissegger  
.....
Uly Feurer

Vom Departement für Bau und Umwelt
genehmigt am

Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 051910
vom: 4.10.05
Visum: dt.....

Anhang 1

zur Beitrags- und Gebührenordnung für Kanalisations- und Abwasseranlagen

Nachfolgend werden die Beiträge und Gebühren wie folgt festgelegt:

A. Erschliessungsbeiträge

Die effektiven Kosten der Erschliessungskanäle werden gemäss dem Kostenverteiler beziehungsweise der Bauabrechnung auf die erschlossenen, anrechenbaren Grundstückflächen verteilt. Sie dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht überschreiten. (Art. 4 bis 13 der Beitrags- und Gebührenordnung)

B. Anschlussgebühren

Für Neu- und Umbauten

(Art. 14 bis 19 der Beitrags- und Gebührenordnung)

Die Anschlussgebühren setzen sich zusammen aus:

Entwässerte, angeschlossene Grundstückfläche in m^2 x Gewichtungsfaktor G x 2 Fr. pro m^2 + Einwohnergleichwerte x 500 Fr./Einwohnergleichwert.

Gewichtungsfaktor G :

W1	$G = 1.0$	MZ	$G = 1.20$
WE2	$G = 1.0$	I/G	$G = 2.0$
W2	$G = 1.0$	Sp	$G = 0.20$
W3	$G = 1.40$	DK2	$G = 1.40$
WG2	$G = 1.20$	Oe	$G = 1.20$
WG3	$G = 1.40$	Strassenflächen	$G = 3.0$
WZ	$G = 1.0$	Wohnbauten	
		ausserhalb Baugebiet	$G = 1.0$

Zonenbezeichnung wie Zonenplan der Gemeinde Matzingen.

Der Gewichtungsfaktor G entspricht ungefähr des 4-fachen Regenabflusswertes φ gemäss GEP, mindestens jedoch 1.0.

Einwohnergleichwert (EWG):

- Für Wohnbauten gilt:
 - 1 – 3 Zi-Wohnung = 2 EWG
 - 4 – 6 Zi-Wohnung = 4 EWG

- Für Gewerbe- und Industriebauten gilt: jährlicher Frischwasserverbrauch von $62 \text{ m}^3 = 1 \text{ EG}$
- Bei stärker verschmutztem Gewerbe- und Industrieabwasser, Berechnung der Gewichtung nach VSA/FES, gemäss Abschnitt D

Bei Neu- oder Erweiterungsbauten richtet sich die Ermittlung der EWG bzw. der zusätzlichen EWG gemäss Art. 22, Abs. 3 der Beitrags- und Gebührenordnung.

C. Jährliche Gebühren

(Art. 20 bis 24 der Beitrags- und Gebührenordnung)

Die Gebühr setzt sich aus der jährlichen Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr zusammen. Sie wird wie folgt berechnet:

Abs. 1, Grundgebühr

Entwässerte, angeschlossene Grundstückfläche in m^2 x Gewichtungsfaktor G x Fr. $0.15/\text{m}^2$.

Die Ableitung von Oberflächenwasser, ohne Mitbenützung der Siedlungsentwässerungs-Anlagen, wird mit einer separaten Abrechnung auf die Grundeigentümer verlegt.

Gewichtungsfaktor G gleich wie unter Abschnitt B.

Abs. 2, Verbrauchsgebühr

Fr. 1.10 pro m^3 Abwasser (Wasserzähler) x Verschmutzungsfaktor

Verschmutzungsfaktor für häusliches Abwasser = 1


Verschmutzungsfaktor für industrielle und gewerbl. Betriebe siehe Seite 14.

Abs. 3, Pauschalierter Einzug der Verbrauchsgebühr

Bei Liegenschaften, die an das öffentliche Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen sind und deren Schmutzwassermenge nicht ermittelt werden kann, werden nebst der Grundgebühr die Verbrauchsgebühr mit 62 m^3 / Person und Jahr in Rechnung gestellt (z.B. Gärtnereien, landw. Betriebe, Anlagen mit Regenwasserspülung).

Als Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl gilt der 30. November des Vorjahres.

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt
Ent. Nr.: 051.140
vom: 11.10.05
Visum: 

D. Bestimmung Verschmutzungsfaktor

Folgende Erfahrungswerte nach VSA/FES, Gewichtung- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Gewichtung der Abwässer von Betrieben mit grösserer Schmutzstofffracht zur Bestimmung des Verschmutzungsfaktors:

Basiswerte	pro Jahr und Einwohner	pro Tag und Einw.
Basiswert Abwassermenge(EWG)	$B_Q = 62 \text{ m}^3/\text{a}$	$= 170 \text{ l/Ed}$
Basiswert für CSB gelöst (Chem.Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{\text{CSB}} = 29 \text{ kg/O}_2/\text{a}$	$= 80 \text{ gr O}_2/\text{Ed}$
Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe)	$B_{\text{GUS}} = 18 \text{ kg/TS/a}$	$= 50 \text{ gr TS/Ed}$
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff incl. NH_4)	$B_N = 4 \text{ kg N/a}$	$= 11 \text{ gr N/Ed}$
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P = 0.70 \text{ kg P/a}$	$= 1.90 \text{ gr P/Ed}$

Die Gewichtungsfaktoren können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Es wird unter folgenden Hauptgruppen unterschieden:

Gewichtungsfaktor	Hydraulik	$G_H = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Oxidation	$G_{\text{OX}} = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung	$G_P = 0.05$
Gewichtungsfaktor	Schlamm	$G_S = 0.25$

Diese Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor Stickstoff in Sauerstoffbedarf	$R = 4.6 \text{ kg O}_2/\text{kg N}$
Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm	$S = 0.50 \text{ kg TS/kg CSB}$
Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm	$T = 7.0 \text{ kg TS/kg P}$